

Bundessozialgericht

Az.: 11 RLw 3/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
2. April 1971

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 2. April 1971 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n - Vorsitzender -,
Bundesrichter	H e y e r ,
Bundesrichter	Dr. B u s s ,
Bundessozialrichter	Dr. S p r i c k und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. Oktober
1968 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Stuttgart vom 27. Februar 1967 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch dessen außergericht-
liche Kosten im Berufungs- und Revisionsverfahren
zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger seinen für Oktober 1957 geschuldeten Beitrag zur landwirtschaftlichen Alterskasse noch im Jahre 1966 wirksam hat entrichten können.

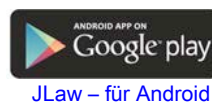
Der 1893 geborene Kläger war von 1918 bis zu seiner Vertreibung aus dem Sudetenland im Jahre 1945 auf eigenem Grund und Boden und vom November 1949 bis Ende Oktober 1957 auf gepachteten Grundstücken in Unterelchingen, Kreis Neu-Ulm, landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL). Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) entgegnete er im Januar 1958 auf einen Beitragsbescheid der Beklagten, er habe seinen landwirtschaftlichen Betrieb im Oktober 1957 aufgegeben. Seinen Antrag auf Zahlung von Altersgeld lehnte die Beklagte am 30. Juni 1959 ab, weil das GAL vom 27. Juli 1957 (BGBl I 1063) eine ununterbrochene landwirtschaftliche Tätigkeit in den letzten 15 Jahren vor der Abgabe des Unternehmens verlange. Mit Bescheid vom 29. März 1965 teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß er ab 31. Oktober 1957 nicht mehr als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des GAL gelte, aber noch den Beitrag für die Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1957 in Höhe von 10 DM schulde, um dessen Überweisung gebeten werden müsse; der Bescheid war mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Der Kläger berief sich in seinem Antwortschreiben vom 9. April 1965 auf die inzwischen eingetretene Verjährung der Beitragsforderung; die Beklagte erklärte daraufhin am 21. Mai 1965, sie sehe von der Einziehung des geschuldeten Beitrages ab. Im Juni 1965 beantragte der Kläger erneut Altersgeld. Mit Schreiben vom 31. Mai 1966 wies ihn die Beklagte darauf hin, daß nach § 34 Abs. 1 Buchst. c GAL 1965 landwirtschaftliche Unternehmer nach Erfüllung der sonstigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Anspruchsvoraussetzungen Altersgeld nur erhalten können, wenn sie für die Zeit vom 1. Oktober 1957 bis zur Abgabe des Unternehmens Beiträge entrichtet haben; den Beitrag für Oktober 1957 habe aber der Kläger nicht entrichtet. Der Antrag auf Gewährung von Altersgeld könne daher erst nach Eingang des rückständigen Beitrags beschieden werden. Am 6. Juni 1966 fragte der Kläger bei der Beklagten an, weshalb von ihr zweierlei Rechtsauffassungen vertreten würden, da sie doch von der Einziehung des verjährten Beitrages abgesehen habe, nunmehr aber die Gewährung von Altersgeld von der Nachentrichtung dieses Beitrages abhängig mache. Darauf erhielt er keine Antwort, vielmehr erließ die Beklagte den Bescheid vom 15. Juni 1966, in dem sie den Antrag auf Altersgeld ablehnte. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Klage und beantragte, die beklagte Alterskasse zur Zahlung des Altersgeldes ab 1. Juni 1965 zu verurteilen. Er machte geltend, er habe dem Schreiben der Beklagten vom 31. Mai 1966 nicht entnehmen können, daß sein Altersgeldanspruch von der Zahlung des Beitrages für Oktober 1957 abhängе; im Oktober 1956 hat er dann gleichwohl 10 DM an die Beklagte überwiesen.

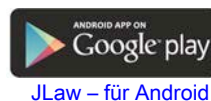
Das Sozialgericht (SG) Stuttgart gab der Klage mit Urteil vom 27. Februar 1967 statt. Das LSG Baden- Württemberg hob auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG auf und wies die Klage ab. Es führte dazu aus: Die Verjährung sei im öffentlichen Recht nicht erst auf Einrede, sondern von Amts wegen zu berücksichtigen; der Gläubiger einer öffentlich-rechtlichen Forderung dürfe diese deshalb nach Eintritt der Verjährung nicht mehr geltend machen. Daraus folge, daß eine öffentlich-rechtliche Forderung mit der Verjährung untergehe, was § 148 der Reichsabgabenordnung (RAO) ausdrücklich bestimme. Ein nicht mehr bestehender Anspruch könne nicht erfüllt werden. Auch Art. 2 § 7 des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte (AHNG) idF vom 14. September 1965 (BGBl I 1448), der den landwirtschaftlichen Unternehmern die Nachentrichtung von Beiträgen gestatte, soweit sie früher nicht beitragspflichtig waren, beeinflusse die Entscheidung nicht, weil der Kläger bereits im Oktober 1957 beitragspflichtig gewesen sei.

Mit der zugelassenen Revision beantragt der Kläger, das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 29. Oktober 1968 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 1. Juni 1965 das gesetzliche Altersgeld zu gewähren.

Er meint, die Beitragsforderung der Beklagten sei nicht infolge Verjährung erloschen gewesen; er habe sie deshalb auch nach Eintritt der Verjährung noch wirksam erfüllen können. Die Beklagte habe ihn über die Folgen der unterlassenen Beitragszahlung nicht unterrichtet, diese dürfe sich deshalb nicht nachteilig für ihn auswirken. Im übrigen habe die Beklagte mit ihrem Schreiben vom 31. Mai 1966 ihren Anspruch neu aufleben lassen. Dem Kläger ist zur Durchführung der Revision mit Beschluß vom 27. März 1969 das Armenrecht gewährt worden.

Die Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil und weist ergänzend auf § 1418 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) hin, wonach Beiträge nur innerhalb von zwei Jahren nach Abschluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, wirksam entrichtet werden können. Das Bundessozialgericht (BSG) habe diese Vorschrift im Bereich des Altershilferechts bereits entsprechend angewandt.

- 5 -



- 5 -

II

Die Revision ist zulässig (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Dem Kläger ist wegen der versäumten Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, da er diese Frist unverschuldet nicht eingehalten hat (§ 67 Abs. 1 und 2 SGG; BSG 1, 287, 288; Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Stand: Dezember 1970, § 67 Anm. 8 - 220/1).

Die Revision ist auch begründet. Nach § 34 Abs. 1 GAL 1965 erhalten die Personen Altersgeld, die am 1. Oktober 1957 das 50. Lebensjahr vollendet hatten und landwirtschaftliche Unternehmer i.S. des § 1 waren, wenn sie

- a) das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- b) während der 25 Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind, mindestens 180 Kalendermonate Unternehmer eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden landwirtschaftlichen Unternehmens i.S. des § 1 waren,
- c) für die Zeit, in der sie nach dem 1. Oktober 1957 landwirtschaftliche Unternehmer i.S. des § 1 waren, Beiträge entrichtet haben und
- d) das Unternehmen abgegeben haben.

Der Kläger erfüllt nach den Feststellungen des LSG zweifellos die unter a), b) und d) genannten Voraussetzungen. Er hat aber auch für den Monat Oktober 1957, in dem er landwirtschaftlicher Unternehmer i.S. des § 1 GAL 1965 war, den geschuldeten Beitrag wirksam entrichtet.

Zu Unrecht meint das LSG, der Beitrag für Oktober 1957 sei nicht wirksam gezahlt worden, weil die Beklagte ihn zur Zeit der Zahlung im Oktober 1966 wegen Verjährung nicht mehr habe

- 6 -



- 6 -

beitreiben dürfen. Nach § 29 Abs. 1 RVO i.V.m. § 32 GAL 1965 verjährt ein Anspruch auf rückständige Beiträge in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit. Im vorliegenden Falle fehlen tatsächliche Feststellungen für eine Entscheidung darüber, wann der Beitrag für Oktober 1957 fällig geworden ist (vgl. § 7 GAL 1957). Das kann aber dahinstehen; der Eintritt der Verjährung kann unterstellt werden. Welche Wirkung die Verjährung im öffentlichen Recht hat, ist allerdings umstritten (Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Allgemeiner Teil, 9. Aufl., 1966, S. 186, 187; Wolff, Verwaltungsrecht I, 7. Aufl., 1968, § 37 III e; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, September 1970, Bd. I. S. 196 d). Zwar muß in der gesetzlichen Rentenversicherung der Versicherungsträger die Verjährung eines Anspruches auf rückständige Beiträge (§ 29 Abs. 1 RVO) von Amts wegen berücksichtigen (vgl. BSG 22, 173, 176). Das bedeutet aber nicht, daß eine verjährte Beitragsforderung zugleich erloschen wäre. Der Schuldner einer solchen Forderung kann an ihrer Erfüllung weiter interessiert sein, etwa deshalb, weil die Rente von den tatsächlich geleisteten Beiträgen abhängt. Davon geht im übrigen auch die Regelung des § 1418 RVO aus. Die Absätze 2 und 3 dieser Vorschrift ermächtigen die Versicherungsträger, eine Beitragsentrichtung in besonderen Fällen auch nach Ablauf der Zweijahresfrist des Absatzes 1 "zuzulassen". Da der Anspruch auf rückständige Beiträge in zwei Jahren verjährt, helfen diese Ausnahmen dem Beitragsschuldner nur, wenn - was das Gesetz offensichtlich voraussetzt - die verjährte Forderung weiterhin erfüllbar bleibt (Brackmann, aaO, Bd. III, S. 654 g; Verbands-Komm. zur RVO, August 1969, Bd. II, § 1418, Anm. 2; Hoernigk/Jorks, Rentenversicherung, April 1970, § 1418, Erläuterung 1). Es besteht kein Anlaß, § 29 Abs. 1 RVO im Recht der Altershilfe für Landwirte eine andere Bedeutung beizumessen. Wenn hier dessen Anwendung für einzelne Fälle ausdrücklich ausgeschlossen ist (§ 39 Abs. 2 Satz 3 GAL 1965, Art. 2 § 7 Abs. 4 Satz 3,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

- 7 -

§ 8 Abs. 2 Satz 3 und § 9 Satz 2 GAL 1965), so läßt sich daraus noch nicht folgern, daß in den Fällen, in denen § 29 Abs. 1 RVO entsprechend anwendbar ist, verjährte Beiträge nicht mehr gezahlt werden dürfen. Dieses Recht hat der Schuldner auch noch nach Erhebung der Verjährungseinrede. Gesichtspunkte der Rechtssicherheit stehen dem nicht entgegen.

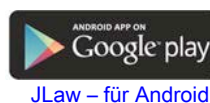
Der Wirksamkeit des im Oktober 1966 gezahlten Beitrages lassen sich auch nicht Einwendungen aus § 1418 Abs. 1 RVO entgegenhalten. Inwieweit § 1418 RVO im Recht der Altershilfe für Landwirte entsprechend anwendbar ist (vgl. BSG 23, 37; 25, 12 sowie die Urteile vom 23. Februar 1966 - 7 RLw 15/64 und 7 RLw 18/64), kann hier offen bleiben; die Beklagte hat nach dem Vortrag ihres Vertreters in der Verhandlung vor dem Senat selbst Bedenken gegen die entsprechende Heranziehung dieser Vorschrift. Aber auch wenn das möglich wäre, ist es der Beklagten nach Treu und Glauben hier verwehrt, sich auf diese Vorschrift zu berufen. Bei Anwendung des § 1418 Abs. 1 RVO hätte die Frist für eine noch wirksame Beitragsentrichtung mit Ablauf des Jahres 1959 geendet. Die Beklagte hat jedoch noch im März 1965, also mehrere Jahre später, dem Kläger einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beitragsbescheid erteilt und ihn zur Beitragszahlung aufgefordert. In diesem Bescheid hat sie mehr als eine bloße Mahnung gesehen. Wie aus der Begründung ihres das Altersgeld versagenden Bescheides vom 15. Juni 1966 hervorgeht, ist sie der Meinung gewesen, sie habe mit dem Bescheid vom 29. März 1965 den Kläger "für den Monat Oktober 1957 in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen und zur Beitragszahlung veranlagt". Insoweit hat sie den Bescheid vom 29. März 1965 - trotz Absehens von der Einziehung des Beitrages wegen der Verjährungseinrede - als "bindend geworden" angesehen. Die Beklagte hat darüber hinaus dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Kläger später in dem Schreiben vom 31. Mai 1966 nochmals unmißverständlich zu erkennen gegeben, daß sie bereit sei, auch jetzt noch den Beitrag für Oktober 1957 entgegenzunehmen, ihn als wirksam zu behandeln und dem Kläger im Falle der nachträglichen Beitragsentrichtung das Altersgeld zu gewähren. Diese Äußerungen muß die Beklagte gegen sich gelten lassen. Sie kann zu ihren Gunsten auch nicht auf das widersprüchliche Verhalten des Klägers hinweisen. Dieser hat offenbar erst im Klageverfahren erkannt, daß er das begehrte Altersgeld - dessen Höhe schon im ersten Monat die geforderten 10,-- DM weit überstieg - erst erhalten könne, wenn er den einen Beitrag von 10,-- DM gezahlt habe. Es erscheint undenkbar, daß der Kläger bei einer hier gebotenen eingehenden und verständlichen Belehrung den Beitrag nicht schon zu einer Zeit gezahlt hätte, als die Beklagte noch zur Entgegennahme bereit war. Deshalb kann es der Beklagten nicht gestattet werden, sich mit ihrem früheren Verhalten in Widerspruch zu setzen. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben, der auch im öffentlichen Recht als allgemeiner Rechtsgedanke gilt (Forsthoff, aaO, S. 166; Wolff, aaO, § 30 II b 1; BSG 7, 199, 201; 14, 104, 107 ff), war die Beklagte gehalten, die Erwartungen, die sie beim Kläger durch ihr Verhalten ausgelöst hat, auch zu erfüllen (vgl. BSG 17, 173, 176 sowie SozR Nr. 48 zu § 77 SGG und Urteil vom 17. November 1970 - 1 RA 233/68). Hinzu kommt, daß sie auch noch in ihrem Schreiben vom 31. Mai 1966 für die Zahlung des Beitrages weder eine Frist gesetzt noch irgendwelchen Vorbehalt daran geknüpft hat. Hieran muß sich die Beklagte festhalten lassen.

- 9 -



- 9 -

Das angefochtene Urteil ist somit aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)